

Eidesstattliche Versicherung

Ich, _____, geb. _____ am
_____ in _____ versichere ausdrücklich:

Mein Führerschein ist nicht mehr in meinen Besitz. Erklärung zum Abhandenkommen:

Über den Verbleib des Führerscheines ist mir nichts bekannt. Der Führerschein ist nicht sichergestellt oder beschlagnahmt oder mir sonst wie behördlich weggenommen worden; die Fahrerlaubnis ist mir nicht entzogen oder vorläufig entzogen worden; ein Fahrverbot besteht nicht.

Ich besitze keinen weiteren Führerschein; es ist mir bekannt, dass ich nur eine Führerscheinausfertigung besitzen darf. Ich verpflichte mich, bei etwaigem Auffinden des verlorengegangenen Führerscheins diesen unverzüglich dem Landratsamt Freising zurückzugeben.

Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben oder Verschweigen von Tatsachen strafrechtlich verfolgt werden und außerdem die Einziehung des ggf. unter falschen Voraussetzungen erteilten Ersatzführerscheins zur Folge haben.

Ich versichere die vorstehenden Angaben an Eides Statt.

Hinweis auf die Strafbestimmungen gemäß §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 156 StGB

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 StGB Absatz 1

Wenn eine Versicherung an Eides Statt aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

§ 163 StGB Absatz 2

Straflosigkeit tritt ein, wenn die falsche Angabe rechtzeitig durch den Betroffenen berichtigt wird. Die Vorschriften des § 158 Absatz 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

Datum, Unterschrift